

## Katholische Studierende Jugend Trier e.V.

KSJ Trier e.V., Weberbach 72, 54290 Trier



**Antrag:** Änderung der Satzung des KSJ Trier e.V.

**Antragsteller:** AK Satzung (Andre Aschkowski, Martin Beyer)

**Antragstext:** Die Mitgliederversammlung März 2021 des KSJ Trier e.V. möge eine Änderung der Satzung nach folgender Formulierung beschließen:

---

### **Satzung des Katholische Studierende Jugend im Bistum Trier e.V.**

#### **§0 Präambel**

Der Katholische Studierende Jugend Trier e.V. ist eine Gemeinschaft, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer selbstbestimmten und selbstorganisierten Jugendarbeit unterstützt.

In unserem Verein gelten die Prinzipien gleichberechtigten, fairen, gerechten und demokratischen Handelns. Wir lehnen jegliche Form von Diskriminierung sowie psychische, körperliche und finanzielle Gewalt vollkommen ab und gehen gegen sämtliche Formen entschieden vor. Menschenfeindlichkeit hat im KSJ e.V. keinen Platz. Wir verstehen uns als Verein, indem jeder Mensch sich selbst definieren und individuell entfalten darf, dies gilt vor allem für die geschlechtliche Identität.

Wir fördern Kinder und Jugendliche in ihrem Bestreben um eine faire und gerechte Zukunft, in der es sich zu leben lohnt. Dazu gehört daher für uns auch das Prinzip einer nachhaltigen, klima- und umweltbewussten Arbeitsweise, um jungen Menschen die Chancen auf diese Zukunft zu bewahren.

#### **§1 Der KSJ Trier e.V.**

Der Verein führt den Namen „Katholische Studierende Jugend im Bistum Trier e.V.“. Er hat seinen Sitz in Trier. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§2 Aufgabe des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Katholischen Studierenden Jugend in der Diözese Trier, sowie die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln hierfür. Der Verein betreibt des Weiteren Jugendbegrüßungsstätten/[eine Jugendherberge, ein Jugendcafé sowie einen Zeltplatz] für junge Menschen und Familien auf Wanderungen und Reisen und fördert somit u.a. die interkulturelle und (inter)religiöse Begegnung, politische Bildung, die Verbindung zur Natur, ihr Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein, ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und gemeinsame Aktionen der Jungen Menschen und Familien.

#### **§3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

#### **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. Der Beirat,
3. Die Mitgliederversammlung

#### **§5 Vorstand des KSJ e.V.**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ~~(der)/der~~ Vorsitzenden und seinen ~~/ihren-(ihren)~~ beiden Stellvertreter ~~(innen)\*innen~~.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist Vorstand im Sinne des §26BGB.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

#### **§6 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung gebunden.

Er hat die Geschäfte des Vereins zu verwalten und für die ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

#### **§7 Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§8 Beirat und Beiratssitzung**

Der Beirat ist das Kontrollorgan des Vorstands.

Er besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.

~~Drei Die~~ Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt; ~~drei Mitglieder des Beirats werden von der Diözesanleitung der Katholischen Studierenden Jugend jeweils für die Dauer eines Jahres bestellt.~~

Wiederwahl ist möglich.

Die Einladung zur Sitzung muß/muss schriftlich mindestens ~~vierzehn-14~~ Tage vorher ergangen sein. Die Tagesordnung muß/muss in der Einladung mitgeteilt werden.

Der Beirat ist ~~beschlussfähig~~beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Sind in einer Sitzung nicht genügend Mitglieder erschienen, dann ist die darauffolgende Sitzung bezüglich der gleichen Gegenstände der vorherigen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ~~beschlussfähig~~beschlussfähig. Darauf ~~mussß~~ in der Einladung zu dieser folgenden Sitzung hingewiesen werden.

Dem Beirat obliegen:

- die Beratung des Vorstands des Vereins,
- die ~~Beschlußfassung~~Beschlussfassung des Jahreshaushaltsplan, unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung,
- die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder, der Einrichtungen und Arbeitsmaterialien des Vereins.

#### **§9 Mitgliederversammlung**

In jedem Kalenderjahr findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen,

-wenn der Vorstand oder der Beirat sie für erforderlich halten, oder

- wenn ~~die Hälfte~~ mindestens 15% der Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die Einladung ~~muß~~ muss schriftlich mindestens 14 Tage vorher ergangen sein.

Die Tagesordnung ~~muß~~ muss in der Einladung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist ~~beschlußfähig~~ beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und ein Mitglied des Vorstands anwesend sein. Sind in einer Sitzung nicht genügend Mitglieder erschienen, dann ist die darauffolgende Sitzung bezüglich der gleichen Gegenstände der vorherigen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ~~beschlußfähig~~ beschlussfähig. Darauf ~~muß~~ muss in der Einladung zu dieser folgenden Sitzung hingewiesen werden.

#### **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die ~~Beschlußfassung~~ Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung,
- die ~~Beschlußfassung~~ Beschlussfassung des Haushaltsplans, der vereinsgemäßen Verwendung von Überschüssen, und der Deckung von Fehlbeträgen,
- die ~~Beschlußfassung~~ Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
- Wahl des Vorstandes und des Beirats,
- Wahl der beiden Kassenprüfer\*innen für das kommende Haushaltsjahr.

Alle Aufwendungen, die über den Betrag von ~~3.000,00 (dreitausend) DM~~ 2000€ hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Davon ausgenommen sind Kosten unaufschiebbarer Reparaturarbeiten, Aufwendungen aufgrund unaufschiebbarer behördlicher Auflagen und gesetzlicher Vorschriften-sowie Kosten des laufenden Wirtschaftsbetriebs.

Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Außer bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die ein Mitglied des Vorstands und der Schriftführer der Versammlung unterzeichnen. Sie ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§11 Mitgliedschaft im KSJ Trier e.V.**

Mitglieder des Vereins ~~ist~~ sind Personen, wer die in der Diözesankonferenz der Katholischen Studierenden Jugend Trier Sitz und Stimme hat Mitglieder der Katholischen Studierenden Jugend Trier sind und ihren Diözesanbeitrag gezahlt haben und ~~wer~~ Personen, die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand oder in den Beirat gewählt wurden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

#### **§12 Besondere Mehrheitsregelungen**

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

#### **§13 Im Falle der Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an ~~den~~ die Katholische Studierende Jugend {Bundesamt e.V.} in Köln, der es zum Besten der ~~Kirchlichen~~ KSJ-Jugendarbeit und der Schüler\*-innenseelsorge-verwenden ~~muß~~ muss.

#### **§14 Satzungsexterne Rechtsfragen**

Für alle Fragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB über eingetragene Vereine.

Trier, den 27. März 2021

1. Vorsitzende Jutta Lehnert

2. Vorsitzender André Aschkowski

3. Vorsitzender Wolfgang Hahn

~~Trier, den 10. November 1997 (der Mitgliederversammlung vorgelegt und durch diese bestätigt)~~

~~1. Vorsitzender Heribert Lehnert, Waldesch~~

~~2. Vorsitzender Hermann Münzel, Trier~~

~~3. Vorsitzender Stefan Schumacher, Riegelsberg~~

---

Begründung:

--→ erfolgt mündlich